
Persistenter Identifier: 026544636_0045
Titel: Bodenreform - 50.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0209
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0045/1/

gebieten wie auch in Braunschweig, Anhalt und der Provinz Sachsen bei 21 bis 28 Hektar lag, sind die Neubauernhöfe in den westlicher gelegenen Gebieten durchweg kleiner, und zwar im Durchschnitt 10 bis 16 Hektar groß; jedoch sind hier einzelne Ausnahmen zu verzeichnen. So betrug beispielsweise in Baden die Durchschnittsfläche 21,5 Hektar und im Saarland 19 Hektar, bei allerdings nur 17 und 5 neuen Höfen. Mit einer besonders kleinen Durchschnittsfläche, und zwar 6,4 Hektar je Stelle, tritt die Provinz Hessen-Nassau hervor. Hier dürften die örtlichen, wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse eine Auslegung kleinerer Stellen erfordern.

Anliegersiedlung. Zur wirtschaftlichen Sicherung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe und zur Vergrößerung ihrer Betriebsfläche auf Erbhofgröße werden im Rahmen der Neubildung deutschen Bauerntums Landzulagen an derartige Betriebe aus gegeben. Im Jahre 1938 wurden nach vorläufigen Zahlen rund 7000 Landzulagen vergeben. Die Gesamtfläche betrug 15 400 Hektar. Im Durchschnitt entfallen somit auf eine Landzulage 2,2 Hektar. Auch hier ist mit einer nachträglichen Erhöhung der Zahlen zu rechnen. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist auch bei diesem Zweige der Siedlungstätigkeit ein Rückgang eingetreten, da das Vorjahr ein Ergebnis von 10 800 verteilten Landzulagen mit zusammen 21 400 Hektar aufzuweisen hatte. Jedoch ist im Vergleich mit den Jahren 1919—1932 noch eine Zunahme, insbesondere bezüglich der als Landzulage verteilten Flächen, festzustellen, die damals nur 10 000 Hektar im Jahresdurchschnitt betrug. Die Anliegersiedlung konnte auch unter den für die übrigen Zweige der Siedlungstätigkeit stark erschwerten Umständen einen verhältnismäßig hohen Stand beibehalten, da sie durch die Verknappung von Bauarbeitern und Baustoffen wenig berührt wird. Es handelt sich um eine Flächenvergrößerung bereits bestehender und im allgemeinen mit Wirtschaftsgebäuden ausgerüsteter Betriebe. Auch die Beschränkung der Zinsbelastung auf ein wirtschaftlich tragbares Maß spielt bei der Anliegersiedlung nicht die Rolle wie bei der Neuerrichtung ganzer Höfe. Vielfach wird ein erheblicher Teil des Kaufpreises der Landzulage sofort bar bezahlt; die Restschuld wird zudem von den bereits vorhandenen Betriebsflächen mitgetragen.

Landwerb und Landbereitstellung. Die von den Siedlungsgesellschaften erworbenen und ihnen für Siedlungszwecke bereitgestellten Flächen hatten im Deutschen Reich mit Einschluß Österreichs einen Gesamtumfang von vorläufig 61 000 Hektar. Im Sudetenland wurden 1938 noch keine Bodenflächen für Siedlungszwecke erworben. Das endgültige Ergebnis dürfte sich durch nachträgliche Meldungen noch um mehrere tausend Hektar erhöhen und der im Vorjahr im alten Reichsgebiet erworbenen und bereitgestellten Fläche von 64 000 Hektar etwa gleichkommen.

Vorrat an Siedlungsland. Bei den Siedlungsgesellschaften waren am 1. Januar 1939 im Deutschen Reich (ohne das Sudetenland) insgesamt 102 900 Hektar für Siedlungszwecke bestimmtes Land vorhanden. Gegenüber der vorjährigen Fläche von 101 000 Hektar hat sich der Landvorrat somit um rund 2000 Hektar erhöht. Diese Zunahme ist darauf zurückzuführen, daß das Land Österreich erstmals am 1. Januar 1939 einen Landvorrat von 6110 Hektar aufzuweisen hat.

Das kommende Reichsbaurecht

Auf dem Stuttgarter Verbandstag des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens gab Reichsarbeitsminister Selbte bekannt, daß die Vorarbeiten für das kommende Reichsbaurecht im Gange sind. Er sagte u. a.:

„Nunmehr erachte ich den Zeitpunkt für gekommen für die Schaffung eines einheitlichen Reichsbaurechts. Denn die Ziele der deutschen Städtebaupolitik stehen fest, die Aufgaben sind uns bekannt, die Wege sind bereits weitgehend vorgezeichnet. Die Vorarbeiten für dieses große Gesetzgebungswerk sind in meinem Ministerium bereits im Gange. Ich habe Vorsorge getroffen, daß sie, soweit es der Umfang und die Schwierigkeiten des zu gestaltenden Stoffes erlauben, mit aller Beschleunigung zum Abschluß gebracht werden. Ich bin heute auch in der Lage, einige Angaben über die beabsichtigte Gesetzgebung zu machen.“

Als Grundgesetze werden ein Reichsbau-gesetz und eine Reichsbauordnung ergehen; zu beiden die erforderlichen reichsrechtlichen Durchführungsbestimmungen. In beiden Gesetzen werden im wesentlichen die bisherigen Landesgesetze und die reichsrechtlichen Zwischengesetze aufgehen mit dem Ziele, einen einheitlichen Rechtszustand im Reiche zu schaffen. Landesrechtliche Regelungen werden nicht mehr in Frage kommen, wohl aber selbstverständlich die notwendigen örtlichen Regelungen, für deren Er-lasß das Gesetz die erforderlichen Ermächtigungen geben wird.“

Weiter teilte der Minister mit, daß das Reichsbau-gesetz neben den Vorschriften allgemeinen Inhalts (wie z. B. über den Behördenaufbau, über deren Er-lasß von baurechtlichen Vorschriften usw.) im wesentlichen alle Regelungen enthalten werde, die für die Herbeiführung der städtebaulichen Ordnung und deren Durchsetzung im Wege der staatlichen Führung und Aufsicht erforderlich seien. Von besonderer Bedeutung seien hier die Vorschriften über die städtebauliche Planung in ihrer Gesamtheit, über die erforderlichen Eigentumsbeschränkungen, über den Grunderwerb für städtebauliche Zwecke, über die Enteignung und über die Frage der Entschädigung aus Anlaß von städtebaulich-behördlichen Maßnahmen. Aufgabe werde es bei allen diesen Vorschriften sein, das Interesse der Allgemeinheit in Einklang zu bringen mit den berechtigten Interessen der einzelnen Grundeigentümer. In dieser Hinsicht würden die Vorschriften des Baugesetzes ein weiterer Schritt zur Schaffung eines nationalsozialistischen deutschen Bodenrechts sein.

Die Reichsbauordnung solle für alles Bauen einen gerechten Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Belangen herbeiführen. Es werde künftig nicht mehr der einzelne Bau für sich allein zu betrachten sein, sondern immer der gesamte Baublock. Dieser umfassendere Begriff werde auch den Maßstab bilden für die Anlage der notwendigen Freiflächen. Neben dem Erfordernis der Sicherheit, der Gesundheit und des Feuer-schutzes werden sich die kommenden Bauvorschriften auch nach weiteren Gesichtspunkten auszurichten haben, von denen die Baugestaltung im weiteren und höheren Sinne, die Wohnkultur, der Luft-, Wärme- und Schallschutz, die Schönheit der Arbeit, die Baustoffwirtschaft und der Gemeinschaftsfrieden zu nennen seien.